



Rechtsberatung

Informationsrecht der Sozialhilfebehörde gegenüber Beistandsperson und KESB

Stichworte: Akteneinsichtsrecht, Datenschutz, Geheimhaltungspflicht, Informationspflicht, Informationsrecht, Sozialhilfebehörde

I. Ausgangslage

Auf unserem polyvalenten Sozialdienst möchte die Sozialhilfebehörde Akteneinsicht in die kompletten Dossiers von unterstützten Personen, auch in die Aktennotizen und Unterlagen, die nicht direkt Grundlage für ihre Entscheidungen sind. Insbesondere betrifft dies Dokumente und Akteneinträge im Zusammenhang mit Erwachsenenschutzmassnahmen (wenn verbeiständete Personen von der Sozialhilfebehörde unterstützt werden) oder von gesetzlichen Kinderschutzmassnahmen bzw. Präventionen um gesetzlichen Kinderschutzmassnahmen vorzubeugen (im Zusammenhang mit Kindern von unterstützten Eltern).

II. Frage

Könnten Sie mir vielleicht mitteilen, wie umfassend das Akteneinsichtsrecht von Sozialhilfebehörden ist und welche gesetzlichen Grundlagen dies regeln.

III. Erwägungen

1. Verschwiegenheitspflicht der Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Die Beistandsperson, welche im Rahmen eines Kindes- oder Erwachsenenschutzmandates Informationen sammelt, untersteht gemäss Art. 413 Abs. 2 ZGB der Verschwiegenheitspflicht, soweit nicht überwiegende Interessen entgegen stehen. Dasselbe gilt für die KESB, deren Verschwiegenheitspflicht sich auf Art. 451 Abs. 1 ZGB stützt. Als öffentliche Organe unterstehen sowohl Beistandsperson als auch die KESB *ausserhalb eines hängigen Verfahrens* dem kantonalen Datenschutzgesetz (DSG, SGS 162; THOMAS GEISER, Behördenzusammenarbeit im Erwachsenenschutzrecht, Aktuelle Juristische Praxis ([AJP] 2012 S. 1689 Ziff. 2.1.1). Demgegenüber richtet sich der Umgang mit Daten und Informationen im Rahmen eines hängigen Verfahrens nach dem massgeblichen Verfahrensrecht (namentlich Art. 446 ff. ZGB).

2. Ermächtigung zum Informationsaustausch

Im Verkehr mit den Sozialhilfebehörden kennt das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auf Bundesebene einer-

seits die beiden oben zitierten Vorbehalte des überwiegenden Interesses, welches eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht zu rechtfertigen vermag. Andererseits besteht sogar eine Zusammenarbeitspflicht, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt (Art. 453 Abs. 1 ZGB). Zur Informationsbeschaffung der KESB für ihre eigenen Verfahren sieht Art. 443 Abs. 2 ZGB einerseits eine Meldepflicht staatlicher Behörden gegenüber der KESB vor, andererseits sind Verwaltungsbehörden und Gerichte zum Informationsaustausch (beziehungsweise zur Mitwirkung) verpflichtet (Art. 448 Abs. 4 ZGB).

3. Informationsrecht der Sozialhilfebehörde

Die Sozialhilfe und die entsprechenden Verfahren sind im Unterschied zum Kindes- und Erwachsenenschutz, welches Bundesrecht darstellt, nach wie vor durch das *kantonale Recht geregelt*. Kantonales Recht ist dem Bundesrecht untergeordnet (Art. 49 Abs. 1 BV). Entsprechend können die Kantone auch Informationsrechte und -pflichten nur soweit vorsehen, wie das Bundesrecht dem nicht entgegensteht (GEISER, a.a.O., AJP 2012 S. 1698 Ziff. 3.5.1). Im Kanton Baselland kennt das EG ZGB, welches ergänzende Bestimmungen zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht enthält und namentlich auch das Verfahren regelt, keine besonderen Bestimmungen zum Informationsaustausch mit den Sozialhilfebehörden. Dagegen regeln die § 11 Abs. 2 und vor allem §§ 38a ff. des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG BL, SGS 850) die Informationsbeschaffung der Sozialhilfebehörde. Gemäss § 38c SHG BL sind die Behörden und Organe des Kantons und der Gemeinden verpflichtet, den mit dem Vollzug des SHG betrauten Stellen Auskünfte zu erteilen. Das betrifft namentlich Informationen zur Abklärung der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Unterstützung beantragen oder beanspruchen, der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten, der Integration der unterstützten Person sowie der Rückerstattungspflicht nach dem SHG BL (§ 38c Abs. 2 lit. a-d).

4. Informationsaustausch zwischen Beistandsperson und Sozialhilfebehörde

Nach dem Gesagten besteht zunächst eine Pflicht der Person, welche von der Sozialhilfe materielle Hilfe beansprucht, bei der Abklärung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen mitzuwirken. Das gilt selbstredend für jene Beistandspersonen und Kindesvormunde, welche die verbeiständeten/bevormundete erwachsene oder minderjährige Personen in diesem Bereich zu vertreten haben (Art. 394 i.V.m. Art. 395, Art. 398, Art. 403, Art. 306 Abs. 2/308 Abs. 2, Art. 325, Art. 327a-c ZGB). Sie können die Interessen der Schutzbefohlenen, namentlich die Finanzierung von Massnahmen oder den materiellen Unterhalt, nur sicherstellen, wenn der Sozialhilfebehörde jene Informationen zur Verfügung gestellt werden, welche die Beurteilung des Anspruchs und einen begründeten Entscheid ermöglichen (GEISER, a.a.O. AJP 2012 S. 1698 Ziff. 3.5.5). Gegebenenfalls unterstützt eine Beistandsperson auch bloss die Inhaber der elterlichen Sorge dabei, gegenüber der Sozialhilfebehörde eine Kostengutsprache für eine freiwillige Kindesschutzmassnahme zu erlangen (KOKES, Der Einbezug von Sozialhilfebehörden

in die Entscheidungsfindung der Kinderschutzorgane, Empfehlungen vom 24. April 2014 S. 2 f. Ziff. 2.1 und S. 9 Ziff. 3.1). Diese Informationspflicht beinhaltet aber keineswegs einen Anspruch der Sozialhilfebehörden, integral in die Dossiers einer Beistandsperson und damit in Informationen Einblick zu nehmen, welche zur Beurteilung des sozialhilferechtlichen Gesuchs nicht nötig sind. Dazu wäre selbst die KESB als Aufsichtsbehörde (Art. 410, 411, 415 und 425 ZGB) gegenüber der Beistandsperson nur unter der strengen Voraussetzungen befugt, dass sich im Rahmen eines Aufsichtsbeschwerdeverfahren gegen eine Beistandsperson ernsthafte Hinweise auf eine Sorgfaltspflichtverletzung ergeben. Andernfalls muss die verbeiständete Person damit rechnen können, dass ihrem Privat- und Geheimbereich zuzurechnende Daten von der Beistandsperson und der KESB vertraulich behandelt werden (BSK ZGB I-AFFOLTER, Art. 413 N. 7; URS VOGEL, Verhältnis der Schweigepflicht nach Art. 413 und 451 ZGB zum Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB, ZKE 2014 S. 251 f. RENÉ HUBER, Datenschutz, in: Fountoulakis/Affolter-Fringeli/Biderbost/Steck, Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, S. 915.; sh.dazu auch die Rechtsberatung zum Thema Datenschutz, Anzeige- und Auskunftspflicht des Beistandes gegenüber der Vormundschaftsbehörde vom 5.9.2002, https://svbb-ascp.ch/suchen/?id=20&tx_kesearch_pi1%5Bsword%5D=Auskunftspflicht+Beistand&tx_kesearch_pi1%5Bpage%5D=1&tx_kesearch_pi1%5BresetFilters%5D=0&tx_kesearch_pi1%5BsortByField%5D=&tx_kesearch_pi1%5BsortByDir%5D=asc).

5. Informationsaustausch zwischen KESB und Sozialhilfebehörde

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfebehörde und KESB ist von zentraler Bedeutung für das Gelingen staatlicher Interventionen. Der fachliche Austausch ist im Rahmen des Abklärungsverfahrens möglich, aber nicht zwingend. Die KESB trägt (im Kinderschutz unter den Voraussetzungen von Art. 307 Abs. 1 ZGB) die alleinige Verantwortung für den Entscheid, die Sozialhilfebehörde ist an den Entscheid gebunden. Der Sozialhilfebehörde steht aufgrund der bundesrechtlich abschliessend geregelten Beschwerdelegitimation kein Beschwerderecht gegen Anordnungen der KESB zu. Allfällige weitere Formen des Einbezugs nach kantonalem Recht sind möglich. Denkbar ist die Möglichkeit der Stellungnahme, jedoch ohne Verfahrensstellung (KOKES, Der Einbezug von Sozialhilfebehörden in die Entscheidungsfindung der Kinderschutzorgane, Empfehlungen vom 24. April 2014 S. 9. Ziff. 3.3). Die KESB entscheidet kraft eigener Zuständigkeit und unterliegt dabei allen rechtsstaatlichen Prinzipien unter Einschluss der Pflicht, mit öffentlichen Mittel sorgsam umzugehen und keine unnötigen Kosten zu verursachen. Ihre Entscheide hat die KESB entsprechend zu begründen, insb. soll der Beschluss neben der Problembeschreibung und der Diagnose auch Ausführungen zu den geprüften Lösungsoptionen und den anfallenden Kosten sowie die Gründe für die gewählte Massnahme beinhalten. Die Zusammenarbeit zwischen KESB und finanzierendem Gemeinwesen wird erleichtert, wenn die KESB ihre Überlegungen, insb. auch jene finanzieller Art, in der Entscheidebegründung ausführt. Eine offene Kommunikation schafft Vertrauen und beschleunigt Prozesse. Die Sozialhilfebehörde hat aber kein Recht, in die Akten der KESB Einblick zu nehmen. Sie benötigt dies auch nicht,

weil sie keine Kostengutsprache zu leisten hat für Anordnungen der KESB. Der Entscheid der KESB bedeutet von Gesetzes wegen eine solche Kostengutsprache und verpflichtet das zuständige Gemeinwesen zur Finanzierung der KESB-Anordnungen (BGE 135 V 134; BGer 8C 358/2018 vom 22. Oktober 2018). Dritte, welche gestützt auf einen KESB-Entscheid Dienstleistungen erbringen (Pflege und Betreuung als Pflegeplatz, sozialpädagogische Familienbegleitung, Mediation etc.), bedürfen daher keiner zusätzlichen Kostengutsprache der Sozialhilfe, wenn sich der Auftrag aus dem KESB-Entscheid ergibt.

6. Fazit

Ihre Frage: **Könnten Sie mir vielleicht mitteilen, wie umfassend das Akteneinsichtsrecht von Sozialhilfebehörden ist und welche gesetzlichen Grundlagen dies regeln**, kann ich Ihnen damit wie folgt beantworten:

Verbeiständete Personen (oder bevormundete Kinder) mit materieller Unterstützung haben wie andere Sozialhilfebezüger/innen auch der Sozialhilfebehörde all jene Informationen zu liefern, welche zur Beurteilung des Unterstützungsgesuchs oder zur Überprüfung einer laufenden Unterstützung nötig sind (§ 11 Abs. 2 SHG BL). Die Sozialhilfebehörde beschafft sich all jene Informationen, welche für den Vollzug des SHG nötig sind (§§ 38a-38c SHG BL). Solche kann sie sich sowohl bei der Beistandsperson, Vormundin/Vormund, als auch bei der KESB beschaffen, aber nur im Rahmen dessen, was nötig ist. Insbesondere steht der Sozialhilfebehörde kein Recht zu, integral in ein Beistandschafts-, Vormundschafts- oder FU-Dossier Einsicht zu nehmen. Einer solchen umfassenden Einsichtnahme steht die Verschwiegenheitspflicht nach Art. 413 Abs. 2 und 451 Abs. 1 ZGB und § 11 und §§ 18 ff. DSG entgegen.
